§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

5

20

"Ring der Einzelpaddler/Faltbootgilde - Verein für Kanusport e.V."

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Hamburger Kanu-Verband e.V., somit dem Deutschen Kanu-Verband e.V. angeschlossen, und Mitglied im Hamburger Sportbund e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere soll der Kanusport gefördert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1. seinen Mitgliedern die Ausübung der verschiedenen Arten des Kanusports zu ermöglichen, mit Ausnahme des Motorkanusports,
 - 2. das sportgerechte Wasserwandern zu pflegen und zu fördern,
- 15 3. die Ausübung von Ergänzungssport zu ermöglichen,
 - 4. seine Mitglieder mit den für diese Sportarten notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnissen vertraut zu machen, sowie
 - 5. die sportliche Gemeinschaft seiner Mitglieder zum Beispiel durch Unterhaltung von Vereins-Zeltplätzen, Durchführung gemeinsamer Wanderfahrten und anderer Veranstaltungen zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verfolgung politischer oder religiöser Angelegenheiten ist nicht zugelassen.

30 § 3 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder am Kanusport Interessierte werden.

Jugendliche werden nur mit schriftlicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können in den Verein aufgenommen werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist.

Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordruckes zu beantragen. Sie erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an. Innerhalb der ersten 3 Monate kann der geschäftsführende Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen oder widerrufen.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder genießen weitestgehende Freiheit im Rahmen dieser Satzung und der allgemein gültigen Grenzen von Gesetz, guter Sitte und sportlichem Anstand.

Der Verein hat:

5

20

25

30

40

- 10 1. Ordentliche Mitglieder,
 - 2. Jugendliche Mitglieder,
 - 3. Ehrenmitglieder,
 - 4. Unterstützende Mitglieder.

Die Ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, und sind stimmberechtigt. Sie übernehmen die satzungsgemäßen Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind die von der Vereinsjugend gewählten Jugendsprecher. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Jugendordnung des Vereins geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie bedarf der Zustimmung einer Hauptversammlung des Vereins.

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie befreit. Sie können nur auf Antrag des Vorstandes oder des Ältestenrates durch Beschluss einer Hauptversammlung ernannt werden. Erforderlich ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zum Ehrenvorsitzenden kann jeweils nur ein Ordentliches Mitglied ernannt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Ehrenmitglieder.

Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die keinen Kanusport ausüben. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht und keinen Anspruch auf Benutzung der sportlichen Einrichtungen des Vereins. Sie haben aber das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Abzeichen zu führen.

Neben der Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten sollte es für alle Mitglieder selbstverständlich sein, den Verein in seinen Zwecken und Zielen zu fördern sowie sich zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung von Booten mit Motorantrieb ist bei der Ausübung unseres Sports nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Diese kann nur aus besonderen Gründen erteilt werden.

Änderungen der Anschrift, der Kontaktdaten und der Kontoverbindung sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied hat zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs rechtzeitig für ausreichend Kontendeckung zu

sorgen. Für Schäden, die einem Mitglied durch die Nichteinhaltung entstehen, haftet der Verein nicht. Für Mehraufwendungen und Kosten, die dem Verein durch die Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten entstehen, werden dem Mitglied eine Verwaltungskostenpauschale entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung berechnet.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss aus den Vereinsorganen sowie zum Entzug von Lizenzen führen. Verstöße werden gem. § 6 behandelt. Der Verein verpflichtet sich zur Implementierung einer "Kultur des Hinsehens" in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.

§ 5 Austritt

5

10

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss bis zum 30. November schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Der Austritt wird rechtsgültig, wenn Vereins- und Verbandsausweis sowie weiteres Vereinseigentum bis zum Austrittsdatum zurückgereicht werden. Das ausgetretene oder gemäß § 6 ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zum Tage seines Ausscheidens an die volle Erfüllung seiner Pflichten gebunden. Forderungen des Vereins bleiben auch über den Tag seines Ausscheidens hinaus bestehen.

20 § 6 Maßregelung, Ausschluss und Streichung

Die Organe des Vereins können gegen Mitglieder unter Ausschluss des Rechtsweges Maßregeln verhängen, wenn diese:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht befolgen, gegen Anordnungen des Vorstandes, gegen die Satzung des Vereins und gegen die guten Sitten verstoßen sowie bei wiederholter öffentlicher Verletzung des Ansehens des Sportes und des Vereines. Außerdem bei Verstoß gegen die Grundsätze kameradschaftlichen Verhaltens innerhalb des Vereines.

Die Maßregelung kann bestehen aus:

schriftlicher Verwarnung und im Wiederholungsfall - oder bei besonders 30 schwerwiegenden Fällen - Ausschluss aus dem Verein.

Die Maßregelung bzw. der Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat erfolgen. Dessen Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann gegen die Maßregelung bzw. den Ausschluss Einspruch erheben.
Dieser muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich dem Ältestenrat mitgeteilt werden. Letzter ist verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor beiden Organen ist dem Mitglied vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Versammlung ist endgültig.

40 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie kann

vorgenommen werden wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag nach zweimaliger erfolgloser Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. In der letzten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Diese und die erfolgte Streichung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. Die Mahnung und die Streichung sind auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Strafen, die von Sportverbänden verhängt werden, sind von den Mitgliedern zu tragen, die das Verschulden trifft.

§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus durch Bankeinzug zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Bankeinzug erhoben.
 - 2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen der Zahlungsweise und Stundung zu gewähren sowie in Härtefällen Beiträge zu erlassen.
- 15 3. Beiträge und Aufnahmegebühr dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Zahlungen sind nur auf die Konten des Vereins zu entrichten. Zahlungen in anderer Form oder an andere Stellen braucht der Verein nicht gegen sich gelten zu lassen.
- Der Vorstand ist berechtigt, für Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsgeschäftsführung, Vereinsverwaltung, Sportbetriebsorganisation, Übungsleiter- und Betreuertätigkeiten, die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Übungsleitervergütungen im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale und der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Ziffer 26 und 26a EstG sowie die Ermäßigung und/oder Befreiung von Diensten und Beiträgen zu beschließen. Diese Aufwandsentschädigungen und Übungsleitervergütungen müssen von einer Versammlung gem. §§ 11, 12 im Rahmen der Haushaltsplanung genehmigt werden.

§ 8 Stander

5

Der Stander des Vereins enthält auf weißem Grunde einen blauen Längsbalken, unterbrochen von einem roten Kreis mit rotem E.

30 § 9 Bootskennzeichnung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Stander des Vereins am Boot zu führen und dieses ordnungsgemäß mit Namen, Vereins- und Verbandsbezeichnung sowie Heimatort zu beschriften.

§ 10 Organe

- 35 Die Organe des Vereins sind:
 - 1. Die Hauptversammlung,
 - 2. die Mitgliederversammlung,

3. der Vorstand,

20

25

40

4. der Ältestenrat.

§ 11 Hauptversammlung (HV)

Es gibt die ordentliche (oHV) und die außerordentliche (aoHV) Hauptversammlung.

- Die oHV muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hierzu muss spätestens sechs Wochen, die Bekanntgabe der eingereichten Anträge und der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich durch die Vereinsmitteilungen jedem Mitglied zugehen.
- Anträge zur oHV müssen 5 Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden, dieser ist verpflichtet, sie auf die Tagesordnung zu setzen.
 - Außer den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Tätigkeiten wählt die oHV den Vorstand, den Ältestenrat und die Rechnungsprüfer.
- Sie bestätigt die von der Vereinsjugend gewählten Jugendwarte. Bei Ablehnung der Bestätigung muss eine Neuwahl durch die Vereinsjugend durchgeführt werden. Bei Wiederwahl ist diese endgültig.
 - Sie diskutiert den Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden, den Rechenschaftsbericht des Vorstands Finanzen, den Bericht der Rechnungsprüfer und die Tätigkeitsberichte der übrigen Vorstandsmitglieder. Diese müssen vorher schriftlich abgefasst und mit der Tagesordnung veröffentlicht werden.
 - Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das begonnene Geschäftsjahr.
 - Die oHV entscheidet über alle ihr vorgelegten Anträge. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Beratung und Abstimmung zustimmen.
 - Eine aoHV mit allen Befugnissen und Rechten einer oHV kann vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung binnen einer Woche einberufen werden. Er ist innerhalb 6 Wochen dazu verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
- Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den Vereinsmitteilungen. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
 - Beschlüsse der HV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit es in dieser Satzung nicht anders festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Die Abstimmung kann durch Handheben erfolgen, muss jedoch bei Einspruch von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel vorgenommen werden.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Über jede HV ist ein Protokoll anzufertigen, das über den Gang der Verhandlungen sowie über die gefassten Beschlüsse Aufschluss gibt. Es ist vom Versammlungsleiter und

Protokollführer zu unterzeichnen und muss in den nächsten Vereinsmitteilungen veröffentlicht werden.

Sofern Präsenzversammlungen aufgrund der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände unmöglich, unzulässig, oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar sein sollten, dürfen nach Ermessen des Vorstands

- Versammlungen gem. §§ 11, 12 auch als virtuelle Versammlungen, Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden; die Mitglieder haben die technischen Voraussetzungen für ihre Teilnahme sicherzustellen;
- Einladungen auch per Aushang am Schwarzen Brett und per zusätzlicher Veröffentlichung auf der Homepage mit den üblichen Fristen erfolgen;
- Beschlüsse und Wahlen analog § 17 auch anlässlich von virtuellen Versammlungen oder im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren gefasst und abgehalten werden; stimmberechtigt sind die teilnehmenden Mitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

- Wenn möglich, soll monatlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt durch die Vereinsmitteilungen. Sofern einer Mitgliederversammlung Aufgaben nach § 6, 13, 14, 17 oder 18 zufallen, ist hierauf in der Einladung hinzuweisen.
- Neben den durch die Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben dient sie zur allgemeinen Information und Förderung der Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

Für Abstimmungen sowie die Niederlegung gefasster Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Hauptversammlung.

§ 13 Vorstand

5

10

25

40

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- Vorstandsvorsitzender (m/w)
 - Vorstand Verwaltung (m/w)
 - Vorstand Finanzen (m/w)
 - Vorstand Breitensport (m/w)
 - Vorstand Wettkampfsport (m/w)
- 1. Bootshausvorstand (m/w)
 - 2. Bootshausvorstand (m/w)
 - Vorstand PR/Presse (m/w)
 - Vorstand EP/Redaktion (m/w)
 - Vorstand IT/Digitalisierung (m/w)
- 1. Jugendwart (m/w
 - 2. Jugendwart (m/w)
 - 2. Der Vorstand verantwortet die Vereinsgeschäftsführung und Verwaltung im Einklang mit den Beschlüssen der Versammlungen gem. §§ 11, 12 und dieser Satzung. Er beruft Versammlungen gem. §§ 11, 12 ein und leitet diese, legt deren Tagesordnung fest, stellt einen Haushaltsplan auf, und berichtet über seine Tätigkeit.

- 3. Im Rahmen der Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder per Vorstandsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder, davon ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse können ebenso im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder anlässlich von Online-Sitzungen gefasst werden.
 - 4. Der geschäftsführende Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende (m/w), der Vorstand Verwaltung (m/w) und der Vorstand Finanzen (m/w). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 5. Alle Vorstandsmitglieder verantworten die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs selbständig und eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit den Vorstandsbeschlüssen und im Einklang mit dem im Rahmen der Haushaltsplanung beschlossenen Geschäftsbereichsbudget. Sie sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit dem geschäftsführenden Vorstand Auskunft zu geben.
 - 6. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Vorschlag der jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder zusätzliche Beauftragte für bestimmte Geschäftsbereiche bestellen. Er kann zur weisungsgebundenen Ausführung von Bankgeschäften per Vorstandsbeschluss Einzelbankvollmachten erteilen, und für einzeln festzulegende Geschäfte und/oder Geschäftsbereiche besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
 - 7. Beauftragte sind keine Mitglieder des Vorstands und daher nicht stimmberechtigt. Jeder Beauftragte ist weisungsgebunden und als Ansprechpartner einem bestimmten Vorstandsmitglied zugeordnet.
- 25 8. Der Vorstand darf zur Ablaufregelung eine Geschäftsordnung und zur Geschäftsbereichszuweisung einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.
 - 9. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur auf begründeten Antrag durch eine Versammlung gem. §§ 11, 12 im geheimen Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit erfolgen.

30 § 14 Ältestenrat

5

10

15

20

Den Ältestenrat des Vereins bilden fünf möglichst langjährige Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Außer zu den in den §§ 4 und 6 genannten Zwecken kann er auch zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins angerufen werden.

- Eine Anrufung muss schriftlich einem der Ältestenratsmitglieder eingereicht werden, das dann die anderen Mitglieder verständigt. Der Ältestenrat hat innerhalb von 4 Wochen den vorliegenden Fall zu verhandeln. Von der Verhandlung ausgenommen sind die Mitglieder, die sich befangen fühlen oder die an dem zu verhandelnden Fall beteiligt sind.
- 40 Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Sie wählen unter sich einen Verhandlungsführenden. Er hört die Beteiligten und die Zeugen und beschließt aufgrund der Ergebnisse seiner Untersuchung durch

Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss und dessen Begründung wird den Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

Ist ein Beschluss nicht erreichbar, so muss der Fall zur weiteren Verhandlung der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Ein Einspruch gegen den Beschluss des Ältestenrates wird gemäß § 6 behandelt.

§ 15 Haftung

5

15

20

35

Der Verein und seine Organe sowie alle weiteren Funktionsträger im Verein haften gegenüber den Mitgliedern für alle Handlungen und Unterlassungen und unabhängig von der Anspruchsgrundlage nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für 10 einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied diese Haftungsregelungen ausdrücklich als verbindlich an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen, insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu informieren und wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich selbst auf eigene Kosten in dem Umfang zu versichern, den es selbst für erforderlich hält.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zu Rechnungsprüfern wählt die oHV drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Gemeinsam haben mindestens zwei von Ihnen das Recht, jederzeit die Buchführung, und die Pflicht, den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und der oHV Bericht zu erstatten.

§ 17 Wahlen

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied über 18 Jahre. Wahlberechtigt sind außerdem die von der Vereinsjugend gewählten Jugendsprecher.

Die Durchführung der Wahlen übernimmt ein Wahlausschuss, der aus drei 25 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen muss. Diese sind mindestens einen Monat vor der Wahl durch eine Mitgliederversammlung zu benennen. Sie können diese Funktion bis einschließlich zur übernächsten ordentlichen Hauptversammlung ausüben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann eine Nachbenennung auf jeder Mitglieder- oder Hauptversammlung erfolgen.

30 Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich wechselnd zwischen den Gruppen a) und b). Jährlich wird ein(e) Rechnungsprüfer(in) gewählt.

Die Gruppen sind:

- a) in ungeraden Kalenderjahren:
 - Vorstandsvorsitzender (m/w)
 - Vorstand IT/Digitalisierung (m/w)
 - Vorstand Breitensport (m/w)
 - 1. Bootshausvorstand (m/w)
 - Vorstand PR/Presse (m/w)

- ein(e) Rechnungsprüfer(in)
- b) in geraden Kalenderjahren:

5

25

35

- Vorstand Verwaltung (m/w)
- Vorstand Finanzen (m/w)
- Vorstand Wettkampfsport (m/w)
- 2. Bootshausvorstand (m/w)
- Vorstand EP/Redaktion (m/w)
- ein(e) Rechnungsprüfer(in)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt werden. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer kann durch Akklamation vorgenommen werden, muss aber auf Verlangen von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erfolgen. Für ihre Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre, die Rechnungsprüfer für drei Jahre und der 20 Ältestenrat für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ausgenommen hiervon sind die Rechnungsprüfer, deren Wiederwahl im Anschluss nicht zulässig ist.

Alle gewählten Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, oder sofern ein oder mehrere Vorstandsposten anlässlich einer Versammlung gem. §§ 11, 12 nicht besetzt werden, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen oder mehrere Vorstandsmitglieder ernennen. Diese ernannten Vorstandsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten gewählter Vorstandsmitglieder. Die Ernennung erfolgt im Beschlussverfahren per Vorstandsbeschluss, abweichend von § 13 Ziffer 3 auch ohne Beteiligung eines

30 Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, um die Handlungsfähigkeit auch bei Rücktritt des gesamten, geschäftsführendem Vorstands sicherzustellen.

§ 18 Ausschüsse

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von einer Haupt- oder Mitgliederversammlung sowie vom Vorstand Ausschüsse benannt werden. Ihnen sollen mindestens drei Mitglieder angehören.

Falls dem jeweiligen Ausschuss kein Mitglied des Vorstandes angehört, benennen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Verhandlungsführenden. Diese Ausschüsse legen nach Beendigung ihrer Tätigkeit, spätestens nach einem Jahr, dem Organ, von dem sie benannt wurden, einen Ergebnis- bzw. Tätigkeitsbericht vor.

40 Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 19 Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung auf einer Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Der Vorstand hat das Recht, rein redaktionelle Änderungen, die dem Sinn dieser Satzung nicht zuwiderlaufen, oder die vom Registergericht, von der Finanzverwaltung oder von anderen staatlichen Dienststellen aufgrund geltender Gesetze und Verordnungen gefordert werden, per Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Die Änderungen sind mit den nächsten Vereinsmitteilungen bekanntzugeben.

§ 20 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Kanu Verband e.V., oder wenn dieser nicht mehr besteht, an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es ist vorzugsweise zur Förderung des Kanusports zu verwenden.

20

25

Zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands am 21.02.2022.

Hamburg, 21. Februar 2022

Dor goechäfteführanda Varetand